

Frage

Bis ins Jahr 2030 ist in der Schweiz mit einer Verdoppelung der Kosten für die Langzeitpflege zu rechnen: von 6,5 Milliarden Franken im Jahr 2001 auf 15,3 Milliarden Franken. Zu diesem Ergebnis kommt eine vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) bei der Universität Neuenburg in Auftrag gegebene Studie, welche kürzlich veröffentlicht worden ist.

Die Prognosen beziehen sich auf die Pflege in Pflegeheimen sowie durch die Spitex-Dienste. Ein gewichtiger Faktor in dieser Kostenwachstumsspirale ist das Alter beim Eintritt in die Langzeitpflege. Könnte das Durchschnittsalter beim Eintritt in die Langzeitpflege um ein Jahr erhöht werden, würde dies – laut oben erwähnter Studie - den Kostenanstieg um schätzungsweise 14 Prozent vermindern. Dies hätte eine Reduktion der Kosten im Jahr 2030 um 2,2 Milliarden Franken zur Folge. Fazit: Jedes Jahr, um welches die Langzeitpflege hinausgezögert werden kann, ist ein Gewinn – nicht nur ein finanzieller für die öffentliche Hand, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch ein persönlicher für die betroffenen Menschen.

Warum ein Mensch pflegebedürftig wird, hat vielfältige Gründe. Die meisten älteren Menschen wünschen sich aber, möglichst lange selbstständig und im vertrauten Umfeld leben zu können. Sie möchten erst in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, wenn ihre Pflegebedürftigkeit sie dazu zwingt. Die Faktoren <Wohnsituation> und <soziales Umfeld> spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Eine Möglichkeit, Heimeintritte zu verzögern oder ganz unnötig zu machen, sind so genannte <Alterswohnungen>, d.h. Wohnungen mit betagten- und behindertengerechter Infrastruktur, allenfalls mit der Möglichkeit des Abrufs von unterstützenden Dienstleistungen im Bedarfsfall.

In verschiedenen Gemeinden des Kantons Freiburg sind in diesem Sinne bereits Projekte verwirklicht worden oder in Planung. Nun zeichnet sich eine Schwierigkeit ab: die Finanzierung solcher Projekte im Bereich des gemeinnützigen, nicht-kommerziellen Wohnungsbaus.

Grund : Seit dem 1. Januar 1975 hat der Bund den Wohnungsbau und den Eigentumserwerb auf Grund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) gefördert. Am 31. Dezember 2001 ist die Wohnbauförderung nach WEG aber eingestellt worden. Im Dezember 2001 wurden die letzten Gesuche bewilligt.

Da der Bund nach Artikel 108 der Bundesverfassung zur Wohnbau- und Eigentumsförderung verpflichtet ist, hat das Parlament ein neues Gesetz mit einem dazugehörigen Rahmenkredit verabschiedet. Am 1. Oktober 2003 ist das neue Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) in Kraft getreten. Mit dem WFG gefördert werden sollen: Massnahmen zur Bereitstellung preisgünstiger Mietwohnungen und zur Förderung von preisgünstigem Wohneigentum sowie solche zur Stärkung der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus und zur Verbesserung der Wissens- und Entscheidungsgrundlagen im Wohnungswesen. Soweit so gut.

Aber : Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 erfolgte die Sistierung der Artikel 12 und 24 des WFG*, was zur Folge hat, dass die mit direkten Bundesdarlehen vorgesehenen

Förderungsaktivitäten im Miet- und Eigentumsbereich vorderhand nicht umgesetzt werden. Das wirkt sich auf die Wohnungsversorgung benachteiligter Haushalte – z.B. ältere Menschen mit bescheidenen Einkommen – aus. Für dieses Segment braucht es gemeinnützige Akteure (Genossenschaften, Stiftungen usw.) als Bauträger und gerade diesen wird durch den Wegfall der Förderungsbeiträge des Bundes die Basis für ihr Engagement entzogen.

Betroffen davon sind auch Projekte von gemeinnützigen Bauträgern in unserem Kanton – sie verfügen in der Regel nicht über viel Eigenkapital -, welche zum Ziel haben, behinderte- und betagtegerechte Wohnungen für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten zu realisieren.

Die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 legt in Artikel 56 fest:

¹ *Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen wohnen kann.*

² *Der Staat fördert die Wohnhilfe, den Wohnbau und den Zugang zu Wohneigentum.*

Meine Fragen an den Staatsrat:

1. Ist auch die Freiburger Regierung daran interessiert, sich dem prognostizierten Kostenanstieg für die Langzeitpflege mittels Förderung des Baus von Alterswohnungen entgegenzustellen und damit gleichzeitig einem Wunsch vieler älterer Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons nach <angemessenem>, d.h. ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechendem Wohnen, entgegenzukommen ?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Freiburger Regierung – im Sinne von Artikel 56 der Kantonsverfassung – gemeinnützige Akteure in ihrem Engagement für den Bau von betagten- und behindertengerechten Wohnungen für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten in unserem Kanton zu unterstützen ?

3. Ist der Kanton Freiburg bereit, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Sistierung (bis zum 31. Dezember 2008) der oben erwähnten Artikel 12 und 24 im WFG auf keinen Fall verlängert wird ?

(Es handelt sich bei der Bundeshilfe gemäss WFG im übrigen nicht um Beiträge à fonds perdu, sondern um rückzahlbare Darlehen. Der Bund spart durch ihre Sistierung also nicht Beträge in dreistelliger Millionenhöhe, sondern allein den Zinsausfall von wenigen Millionen Franken.)

4. Mai 2006

***Art. 12¹ Zinslose oder zinsgünstige Darlehen**

¹ Das Bundesamt kann den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Baurechtsberechtigten von Mietwohnungen Darlehen ausrichten, wenn:

- a. die Eigentümerin oder der Eigentümer über Eigenkapital in einer bestimmten Höhe verfügt;
- b. die Mietzinse in der Regel für die ganze Liegenschaft auf Grund der Kosten festgelegt werden.

² Für die Darlehen wird eine Zinsbefreiung oder eine Zinsvergünstigung gewährt, wenn:

- a. das Einkommen und das Vermögen der Mieterinnen und Mieter bestimmte Grenzen nicht überschreiten;
- b. die Mietwohnungen angemessen belegt werden.

³ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals;
- b. die anrechenbaren Liegenschaftskosten;
- c. die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen der Mieterinnen und Mieter;
- d. die minimale Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner für die verschiedenen Wohnungstypen.

⁴ Die Darlehen sind grundpfändlich sicherzustellen.

⁵ Sie sind zu amortisieren.

¹ Sistiert durch Ziffer I 14 des BG vom 19. Dez. 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, vom 1. Jan. 2005 bis 31. Dez. 2008 (AS 2004 1633 1647; BBl 2003 5091).

Art. 24¹ Zinslose oder zinsgünstige Darlehen

¹ Das Bundesamt kann für Wohneigentum grundpfändlich sicherzustellende Darlehen ausrichten.

² Die darlehen werden als Pauschalbeträge gewährt.

³ Sie sind zu amortisieren.

⁴ Das Bundesamt legt die Höhe der Pauschalbeträge fest.

¹ Sistierte durch Ziffer I 14 des BG vom 19. Dez. 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, vom 1. Jan. 2005 bis 31. Dez. 2008 (AS 2004 1633 1647; BBl 2003 5091).

Anwort des Staatsrats

Zu Frage 1

In seiner Antwort auf das Postulat Nr. 295.05 Marie-Thérèse Weber-Gobet / René Thomet erklärte sich der Staatsrat bereit, ein Konzept für eine umfassende Alterspolitik zu erarbeiten. Im Rahmen der Vorarbeiten wird die Frage der Alterswohnungen angegangen. Der Staatsrat unterstützt alle Massnahmen, mit denen die Langzeitpflegekosten gebremst werden können und die zudem den Erwartungen der älteren Menschen entsprechen. Zu bestimmen bleibt die Aufgabenteilung unter Gemeinden und Kanton.

Zu Frage 2

Das Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung regelt auf Kantonsebene die Anwendung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 (WEG). Die kantonale Politik auf dem Gebiet der Wohnraumförderung ist stark vom WEG bestimmt worden. Dieses forderte die Kantone auf, in der Wohnraumförderung mitzuwirken ; im Gegenzug sollte eine höhere Beteiligung des Bundes erfolgen.

Der Bestand an Wohnungen, die in Anwendung dieser Gesetze gemeinsam von Bund und Kanton subventioniert worden sind, beläuft sich heute auf 3'810 Wohnungen (325 Liegenschaften). Er macht nahezu 4% der Gesamtzahl Wohnungen im Kanton aus, die am 31. Dezember 2004 auf 111'706 Einheiten veranschlagt wurden. Die Gesamtsumme der im Jahr 2005 ausgerichteten Kantons- und Gemeindebeiträge betrug 7'878'476 Franken, und der Bund richtete die gleiche Summe aus. Mehr als 40% dieser Hilfe wird für Personen ausgerichtet, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen.

Der Kanton Freiburg hat weit gehend vom WEG profitiert, ist hier doch gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt die Zahl subventionierter Wohnungen rund dreimal höher. Hingegen war die eidgenössische gesetzliche Grundlage nicht spezifisch auf ältere Menschen ausgerichtet.

Wie im Zwischenbericht Nr. 288 des Staatsrats an den Grossen Rat vom 2. Oktober 2006 über die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung angekündigt, befindet sich das Projekt Nr. 15 (Förderung von Wohnbau und Zugang zu Wohneigentum) derzeit in der Phase einer Vorstudie. Es ist daher vorerst zu früh, die 2. Frage zu beantworten. Sobald die Ergebnisse dieser Studie bekannt sind, wird die zuständige Direktion für eine entsprechende Mitteilung sorgen. Auf jeden Fall wird die Frage altersgerechter Wohnungen künftig auch im Konzept für eine umfassende Alterspolitik behandelt.

Zu Frage 3

Die auf das WEG gestützte Wohnraumförderung endete am 31. Dezember 2001. Dieses Gesetz ist durch das Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) ersetzt worden, das direkte (Darlehen) oder indirekte Hilfen (Bürgschaften) vorsieht. Die direkten Hilfen des Bundes sind jedoch durch das eidgenössische Entlastungsprogramm 2003 bis Ende 2008 sistiert worden. Die Förderung beschränkt sich somit vorläufig auf die indirekten Hilfen.

Der Staatsrat ist dafür, dass die vom WFG vorgesehene Wohnraumförderung effektiv ab 1. Januar 2009 umgesetzt wird. Er hält es aber für nötig, alle Lehren aus den Erfahrungen in der Anwendung des WEG zu ziehen. Insbesondere ist er dafür, dass die ausgerichtete Hilfe umgekehrt proportional zum Einkommen ist. Die heutige Gesetzgebung sieht die Ausrichtung einer Hilfe für einen gegebenen Wohnraum vor, sofern das Einkommen der begünstigten Person unter 50'000 Franken liegt. Die Höhe der Hilfe ist also für eine Person mit 10'000 Franken Einkommen DBSt (direkte Bundessteuer) gleich wie für eine Person mit 45'000 Franken Einkommen. Nach Auffassung des Staatsrats sollte für Personen mit bescheidenem Einkommen eine grössere Hilfe vorgesehen werden.

Der Staatsrat sieht im Augenblick keine Notwendigkeit, beim Bund zu intervenieren, da keine geplante Verlängerung der Sistierung von Artikel 12 und 24 WFG von Seiten des Bundesrats angekündigt ist.

Freiburg, den 12. Dezember 2006